



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13GV/2020/59

Sitzungstermin: Dienstag, 23.06.2020, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Jugendclub Gägelow im Gemeindezentrum Gägelow, Untere Straße 15,
23968 Gägelow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 26.05.2020
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Bericht der Ausschüsse
- 7 Beschluss über die Straßenumbenennung der "Dorfstraße" in Gägelow oder Stofferstorf (entsprechend dem Votum der befragten Einwohner) **VO/13GV/2020-563**
- 8 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Proseken **VO/13GV/2020-599**
- 9 Neufassung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken **VO/13GV/2020-604**
- 10 Beschluss über die Vergabe von Planungsleistungen für das Vorhaben "Kapelle für Kultur und Veranstaltungen Weitendorf" **VO/13GV/2020-606**
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Vergabe der Mittagsverpflegung an der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken **VO/13GV/2020-605**
- 13 Verkauf einer Teilfläche der Flurstücke 29/6, 24/29 und 32/16, alle Flur 1, Gemarkung Gägelow **VO/13GV/2020-598**
- 14 Neuverpachtung von landwirtschaftlichen Flächen nach Kündigung eines Pachtvertrages **VO/13GV/2020-600**
- 15 Erwerb der Flurstücke 25/1 und 25/2, Flur 1, Gemarkung Jamel **VO/13GV/2020-601**

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 16 | Beschluss über die weitere Gestaltung eines Pachtverhältnisses | VO/13GV/2020-602 |
| 17 | Information und Beratung des Grundstückkaufvertragsentwurfs B-Plan Nr. 11 "Proseken Süd" | VO/13GV/2020-603 |
| 18 | Anfragen und Mitteilungen | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 19 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|----|---|--|

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2020-563
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.01.2020 Verfasser: Rath, Ivon
Beschluss über die Straßenumbenennung der "Dorfstraße" in Gägelow oder Stofferstorf (entsprechend dem Votum der befragten Einwohner)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
25.02.2020	Gemeindevertretung Gägelow	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gägelow beschließt:

1) **Straßenumbenennung:**

entsprechend dem Votum der befragten Einwohner wird die

1a) Die „Dorfstraße“ im Ortsteil Gägelow

Gemarkung: Gägelow
Flur: 1
Flurstück: 54, 32/16 (teilweise) , 18/1, 30/1

in den Straßennamen „**Alte Dorfstraße**“ umbenannt.

1b) Die „Dorfstraße“ im Ortsteil Stofferstorf

Gemarkung: Stofferstorf
Flur: 1
Flurstück: 54/2, 36, 30/1, 7/2, 221 (teilw.), 96/3 (teilw.), 30/3 (teilw.)

in den Straßennamen „**Alte Dorfstraße**“ umbenannt.

2) Die Umbenennung tritt zu einem noch zu benennenden Datum in Kraft.

3) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umbenennung in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.

Sachverhalt:

Zur Schaffung geordneter Zustände in Bezug auf die Straßenumbenennungen wird auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 09.11.2015 (GVOBl. M-V S. 436) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V, S. 434) die „Dorfstraße“ in den Ortsteilen Gägelow oder Stofferstorf

entsprechend dem Votum der schriftlich befragten Betroffenen in den Straßennamen „Alte Dorfstraße“ umbenannt. Die schriftliche Befragung der betroffenen Einwohner und Firman hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 26.05.2020 beschlossen.

Denn die Namensgebung von Straßen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient im Interesse der Allgemeinheit der erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für das Meldewesen, die Polizei, Post, Feuerwehr und den Rettungsdienst. Maßgeblicher Zweck ist nicht erst die Abwehr konkreter Gefahren, sondern bereits die Vermeidung von Orientierungsschwächen und Verwechslungen.

Zur Vorbeugung der Verwechslungsgefahr darf in einer Gemeinde jeder Straßename nur einmal vorkommen.

Es ist daher erforderlich, die mehrmals im Gemeindegebiet vorhandenen Straßennamen umzubenennen. Konkret betrifft es die "Dorfstraße" in den einzelnen Ortsteilen.

Während für die Namensgebung bzw. für die Straßenumbenennung ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung notwendig ist, ist die Zuteilung von Hausnummern ein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedarf keines Gemeindevertreterbeschlusses.

Die Einwohner werden nach Beschlusslage über die geplante Straßenumbenennung schriftlich informiert.

Die Änderung des Straßennamens erfolgt per Bescheid an die jeweiligen Eigentümer kurz vor Inkrafttreten der Umbenennung (s. oben).

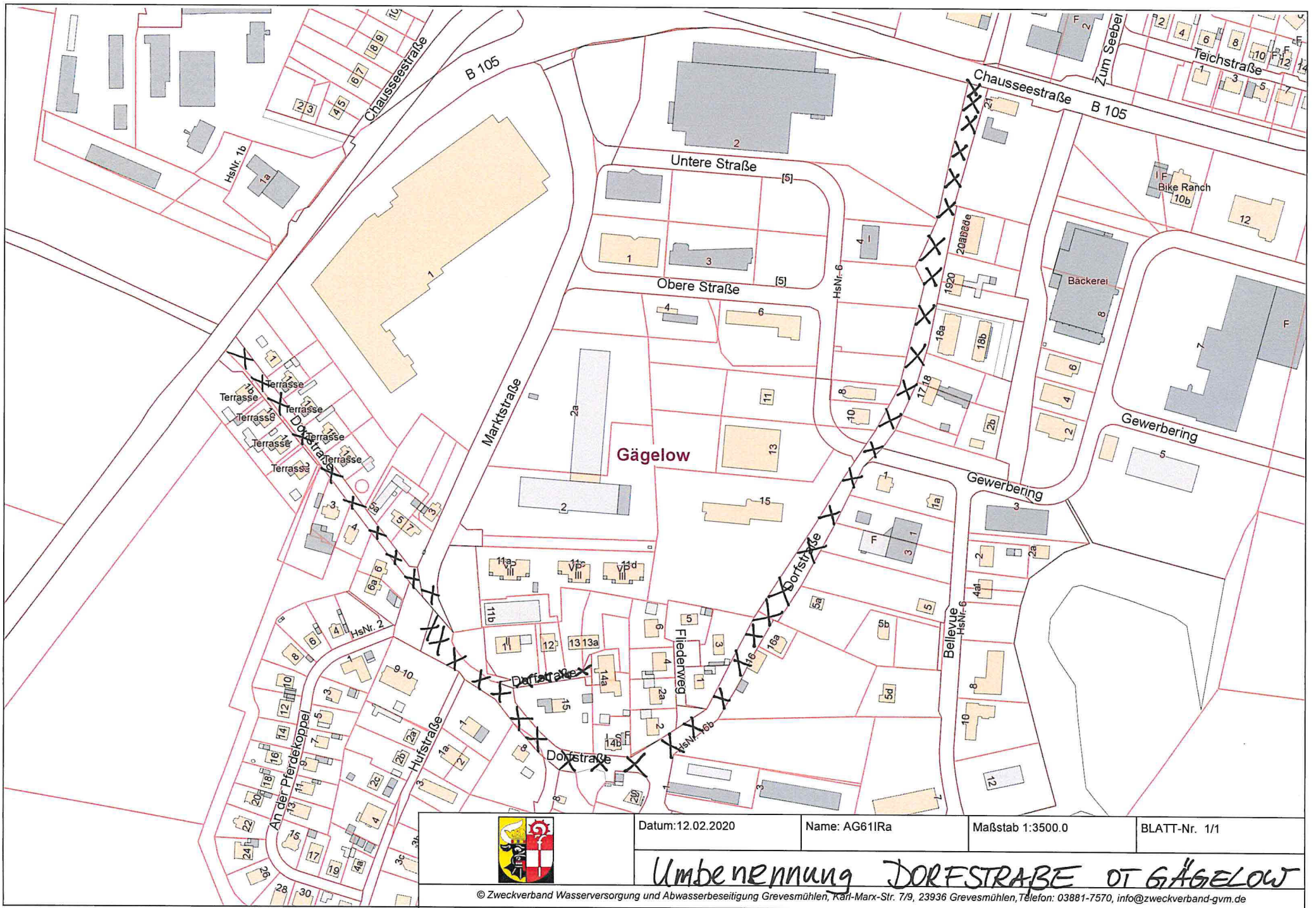
Zur Rechtsstellung der Betroffenen:

Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d.h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage. Das Gericht prüft jedoch lediglich einen Verstoß gegen das Willkürverbot, denn die Zuteilung eines Straßennamens bzw. einer Hausnummer begründet kein Recht: Die Wohnanschrift ist weder Bestandteil seines Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 I Grundgesetz) noch Bestandteil seines Grundeigentums (Artikel 14 Grundgesetz).

Finanzielle Auswirkungen: Kosten für Straßenschilder

Anlagen: Luftbild „Dorfstraße“ Ortsteil Gägelow, Luftbild „Dorfstraße“ Ortsteil Stofferstorf

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Datum: 12.02.2020

Name: AG611Ra

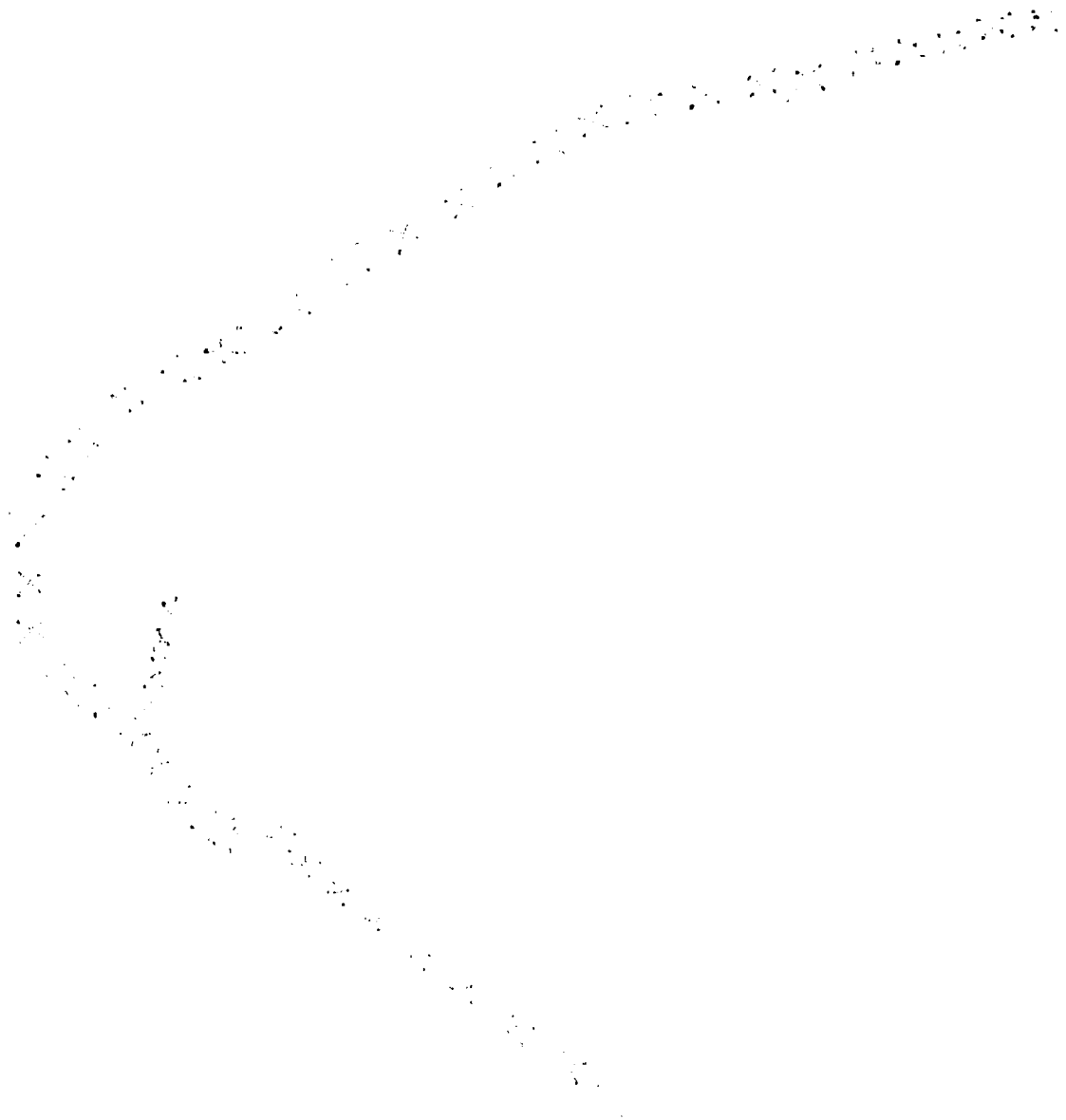
Maßstab 1:3500.0

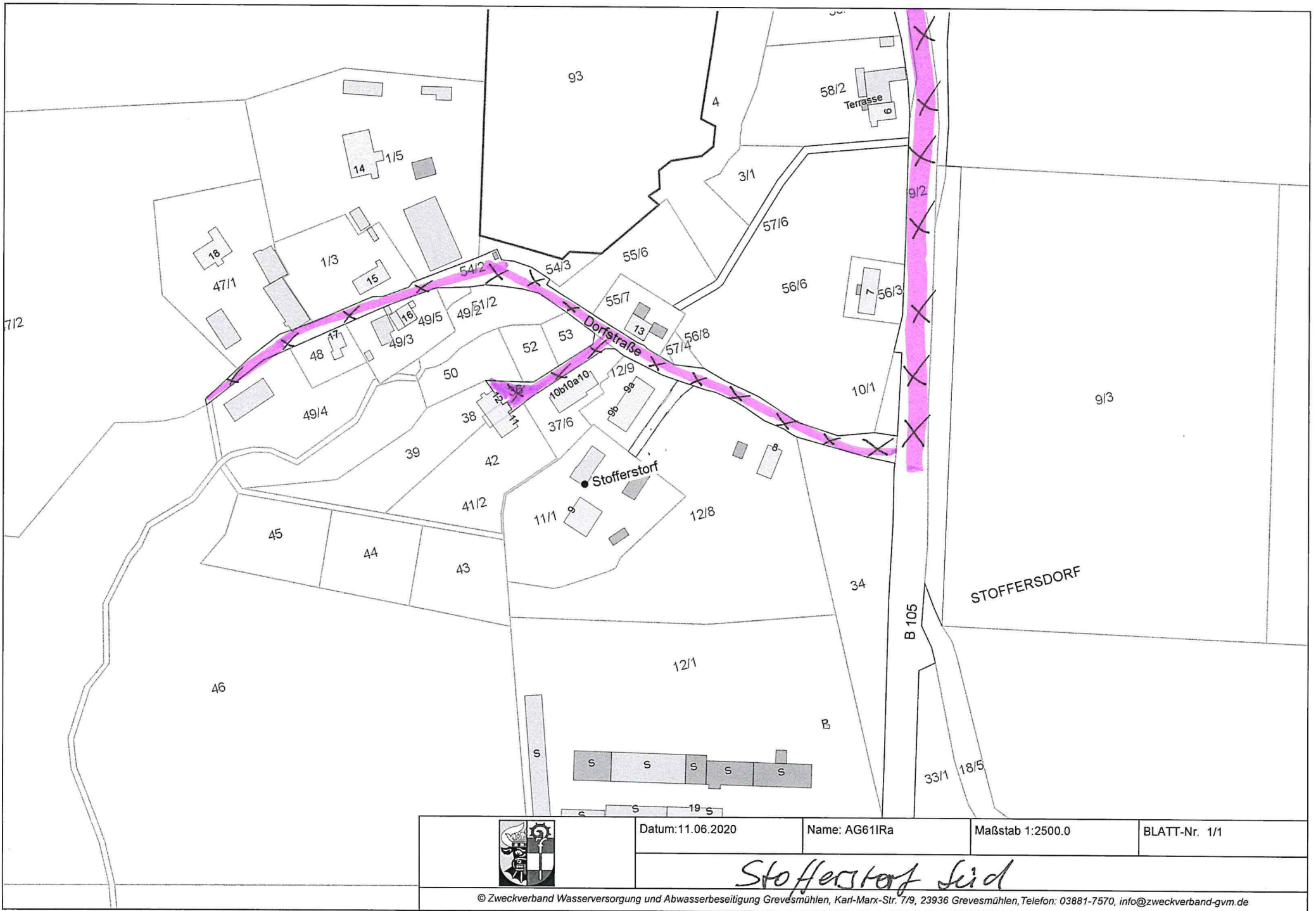
BLATT-Nr. 1/1


Umbenennung DORFSTRASSE OT GÄGELOW

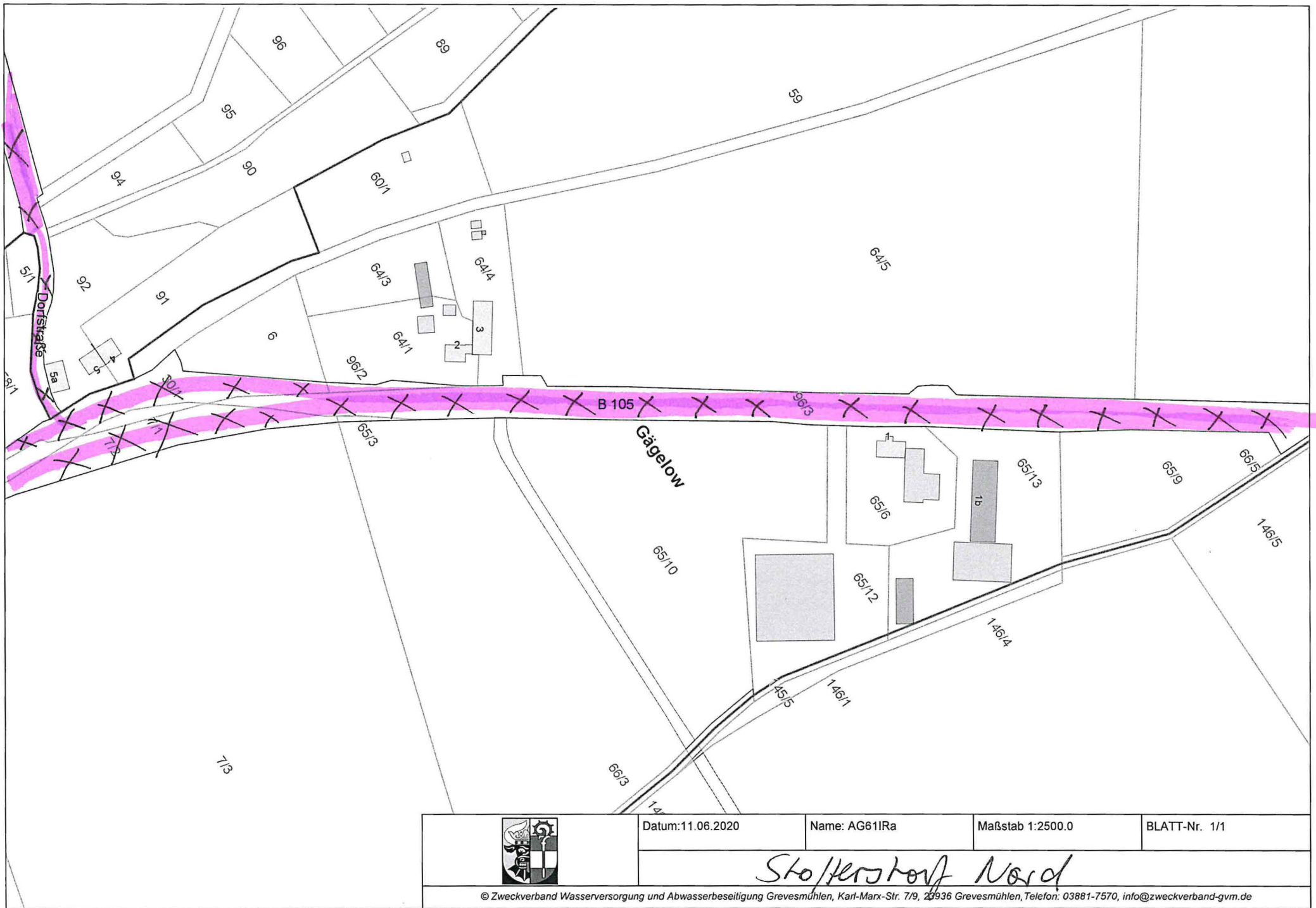
© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de


1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.





| | | | | |
|---|---|--------------|------------------|---------------|
|  | Datum: 11.06.2020 | Name: AG61Ra | Maßstab 1:2500.0 | BLATT-Nr. 1/1 |
| | <h2 style="font-family: cursive;">Stofferstorf Süd</h2> | | | |
| © Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de | | | | |



| | | | | |
|--|------------------------|---------------|------------------|---------------|
|  | Datum: 11.06.2020 | Name: AG611Ra | Maßstab 1:2500.0 | BLATT-Nr. 1/1 |
| | <i>Stoßershof Nord</i> | | | |
| <small>© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de</small> | | | | |

Gemeinde Gägelow

| | | |
|--|----------------------------|--|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: VO/13GV/2020-599 |
| Federführender Geschäftsbereich:
Bauamt | | Status: öffentlich
Aktenzeichen:
Datum: 02.06.2020
Verfasser: Herpich, Cornelia |
| Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Proseken | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Teilnehmer |
| 15.06.2020 | Sozialausschuss Gägelow | Ja |
| 16.06.2020 | Finanzausschuss Gägelow | Nein |
| 23.06.2020 | Gemeindevertretung Gägelow | Enthaltung |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Entgeltordnung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der Sporthalle Proseken. Die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 12.12.2017 tritt mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung außer Kraft.

Sachverhalt:

Die Gemeinde betreibt die Sporthalle Proseken seit dem 01.01.2018 in privatrechtlicher Form auf der Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 12.12.2017, beschlossen von der Gemeindevertretung am 05.12.2017.

Diese Entgeltordnung soll durch die anliegende Entgeltordnung ab dem 01.07.2019 abgelöst werden.

Im Gegensatz zur öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung bedarf eine privatrechtliche Entgeltordnung nicht zwingend einer zugrundeliegender Kalkulation. Die Entgelte können marktüblich festgesetzt werden. Eine höchstmögliche Kostendeckung soll dabei angestrebt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Reduzierung der Einzahlungen von ortsansässigen Vereinen um 5,50 €/Std. (bei 530 Std. entspricht das verringerten Einzahlungen in Höhe von 2.915 €)

Anlagen: Entgeltordnung

| | |
|-------------------------|-------------------------------|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

Entgeltordnung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der Sporthalle Proseken vom

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), und des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), wurde durch die Gemeindevertretung am 23.06.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Proseken beschlossen:

§ 1 Nutzung

Die Sporthalle Proseken dient in erster Linie dem Schulsport. Sie steht der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken der Gemeinde Gägelow im Rahmen der der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Schulträgerschaft zur Verfügung.

Die weitere Nutzung der Sporthalle Proseken durch Dritte wird privatrechtlich über Mietverträge geregelt.

§ 2 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung durch Dritte werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Gewerbliche / Kommerzielle Nutzung: | 100,00 €/Std. |
| 2. Allgemeine Nutzung, nicht im Verein organisiert: | 40,00 €/Std. |
| 3. Sportgruppen / Vereine anderer Gemeinden/Städte: | 15,00 €/Std. |
| 4. Ortsansässige gemeinnützige Vereine, keine Sportvereine: | 9,00 €/Std. |
| 5. Ortsansässige Sportvereine und Sportgruppen: | 9,00 €/Std. |
| 6. Gemeindliche Jugendeinrichtungen und Jugendfeuerwehr: | frei |
| 7. Kinder bis zu 14 Jahren, die in ortsansässigen
Sportvereinen und Sportgruppen organisiert sind: | frei |

§ 3 Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen sind in der Hallenordnung geregelt, die als Anlage Bestandteil des Mietvertrages ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt rückwirkend ab dem 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Gägelow, den

.....
Friedel Helms-Ferlemann
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Gägelow

| | | |
|--|----------------------------|---|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: VO/13GV/2020-604 |
| Federführender Geschäftsbereich:
Kultur, Bildung und Soziales | | Status: öffentlich
Aktenzeichen:
Datum: 03.06.2020
Verfasser: Alexander Rehwaldt |
| Neufassung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Teilnehmer Ja Nein Enthaltung |
| 15.06.2020 | Sozialausschuss Gägelow | |
| 16.06.2020 | Finanzausschuss Gägelow | |
| 23.06.2020 | Gemeindevertretung Gägelow | |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken.

Sachverhalt:

Die Kostenbeiträge für die Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel in Höhe von 30,68 € wurden bisher in zwei Raten von den Eltern erhoben.

Um den Verwaltungsaufwand zu verringern wird vorgeschlagen, die Kostenbeiträge in einer Summe jeweils zum 15. Oktober des Schuljahres zu erheben.

Für Schüler, die nach dem 31. März eines Schuljahres an die Schule Proseken wechseln, wird die Hälfte des Betrages (15,34 €) erhoben.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zahlung in zwei Raten vereinbart werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Schulkostensatzung Gägelow 2009
Schulkostensatzung Gägelow 2020, Entwurf

| | |
|-------------------------|-------------------------------|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

**Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen
bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln
der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken
vom 30.12.2009**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 5. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVQBl. M-V 8. 410, 413) geändert worden ist, sowie des § 54 Abs. 2 Satz i.V.m. § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V 2006, 8.41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V 8. 241) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVQBl. M-V 1996, 5. 574, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVOBl. M-V 5. 399), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 1. Dezember 2009 nachfolgende Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken erlassen:

**§1
Allgemeines**

Die Gemeinde Gägelow ist Schulträger der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken. Die Festlegungen des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlehrmitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

**§2
Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Personensorgeberechtigten.

**§3
Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Schule in Trägerschaft der Gemeinde Gägelow wird durch die Schulkonferenz vorgeschlagen und durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung für ein Schuljahr festgelegt.

- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt für Grund- und Regionalschüler 30,68 €.

§4 Fälligkeit

Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum

| | | |
|-------------|-------------|----------------|
| 15. Oktober | in Höhe von | € 15,34 |
| 15. März | in Höhe von | € 15,34 |

erhoben.

Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur die zweite Rate erhoben.

§5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschulteil Proseken vom 28.09.2001 wegen Wechsel der Schulträger außer Kraft.

Gägelow, den 30. Dezember 2009

Uwe Wandel
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken vom ...

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), sowie die §§ 54 und 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V, S. 462) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2017 (GVOBl. M-V, S.225) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVOBl M-V, S. 574), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl M-V, S. 399), sowie die §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am ... nachfolgende Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Gägelow ist Schulträger der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken. Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlehrmitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Personensorgeberechtigten.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages je Schuljahr für ein Schulkind wird auf den festgesetzten Grenzbetrag der jeweils gültigen Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) festgelegt.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt für Grund- und Regionalschüler 30,68 Euro.

§ 4
Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr zum 15. Oktober erhoben.
- (2) Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag in Höhe von 30,68 Euro, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 15,34 Euro erhoben.

§5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken vom 30.12.2009 außer Kraft.

Gägelow, den ...

Friedel Helms-Ferlemann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Gemeinde Gägelow

| | | |
|---|---------|--|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: VO/13GV/2020-606 |
| Federführender Geschäftsbereich:
Bauamt | | Status: öffentlich
Aktenzeichen:
Datum: 11.06.2020
Verfasser: Annette Kutschera |
| Beschluss über die Vergabe von Planungsleistungen für das Vorhaben "Kapelle für Kultur und Veranstaltungen Weitendorf" | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Teilnehmer |
| | | Ja |
| | | Nein |
| | | Enthaltung |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Planungsleistungen für das Vorhaben „Kapelle für Kultur und Veranstaltungen Weitendorf“ entsprechend den geltenden Vergabevorschriften auszuschreiben. Die Beauftragung erfolgt stufenweise vorerst für die Leistungsphasen 1-3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Verwaltung geeignete Planungsbüros auszuwählen, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gägelow hatte bereits im Jahr 2018 einen Projektantrag auf LEADER-Fördermittel für die Kapelle Weitendorf gestellt. Der Antrag hatte sich in der Bewertung durch die Leader-Aktionsgruppe Westmecklenburgische-Ostseeküste (LAG WMO) leider nicht für eine Förderung qualifiziert.

Im LEADER-Verfahren ist es möglich, dass ein abgelehnter Antrag nach Überarbeitung in wesentlichen Teilen erneut eingereicht werden kann. Nachdem sich eine Arbeitsgruppe der Gemeinde mit dem Projekt und einem Nutzungskonzept beschäftigt hatte, wurde daher im Mai 2020 ein einfacher Projektantrag eingereicht. Die neue Projektidee umfasst die Errichtung eines Nebengebäudes für die Unterbringung von barrierefreien Toiletten, einem Stuhllager und einem Vorbereitungsraum mit kleiner Teeküche. So sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die Kapelle Weitendorf immer mehr zu einem kulturellen Zentrum für die Gemeinde und darüber hinaus für die Region zu entwickeln. Das geschätzte Kostenvolumen beträgt insgesamt 200.000 €, davon 150.000 € Fördermittel. Nach Rückinformation durch den Fördermittelgeber übersteigt das beantragte Mittelvolumen das noch zur Verfügung stehende Restbudget der LAG WMO für die aktuelle Förderperiode um ein Vielfaches. Der Antrag wird daher in die Bewertungsrunde der LAG WMO 2021/2022 eingebracht.

Nach Sichtung aller zum Stichtag 30.06.2020 eingegangenen Anträge wird sich der Fördermittelgeber ggf. zu Rückfragen bzw. bezüglich eines Ortstermines melden. Ziel ist die Platzierung der Projektidee auf der Vorhabenliste der LAG WMO. Nach dieser Vorhabenliste werden die Projekte im Falle einer neuen Mittelzuweisung abgearbeitet.

Es ist jederzeit möglich, dass vom Land unverhofft zusätzliche Mittel bereitgestellt werden und die Gemeinde aufgefordert wird, einen amtlichen Förderantrag zu stellen. Dazu ist in jedem Fall die Vorlage einer qualifizierten Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung erforderlich. Es wird daher empfohlen, die nötigen Planungsleistungen zeitnah auszuschreiben, um die Unterlagen „in der Schublade“ zu haben.

Der geschätzte Auftragswert für die Planungsleistungen liegt unter dem EU-Schwellenwert, so dass gem. Vergabeerlass M-V eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden kann.

Dazu sind mindestens 3 Planungsbüros zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Bürgermeister wird gemeinsam mit der Verwaltung geeignete Planungsbüros auswählen.

Da die Umsetzung der Maßnahme momentan nicht gesichert ist, wird empfohlen, die Leistung als Stufenvertrag auszuschreiben und zunächst nur die Leistungsphasen 1 bis 3 zu beauftragen und die folgenden Leistungsphasen in Abhängigkeit von einer gesicherten Finanzierung abzurufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf dem Produktsachkonto 28101.0960.0000 - 068 stehen für die Maßnahme ein noch zu übertragender Haushaltsausgaberest aus 2019 in Höhe von 18.000 € sowie für das laufende Haushaltsjahr 10.000 € zur Verfügung. Die Finanzierung ist damit gesichert.

Anlagen:

| | |
|-------------------------|-------------------------------|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |